

RS Vwgh 1988/6/30 88/16/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §138 Abs2 lit a;

FinStrG §37 Abs1 lit a;

Rechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 37 Abs 1 lit a FinStrG gehört zum Tatbestand der Abgabenehlerei eine (vollendete) VORTAT in Gestalt eines der erschöpfend aufgezählten Finanzvergehen (Hinweis auf E 21.3.1985, 84/16/0245, VwSlg 5980 F/1985). Nur solche Sachen können Gegenstand der Abgabenehlerei sein, die mit dem Makel einer der hier bestimmt bezeichneten Vortaten behaftet sind. In Ansehung des in § 138 Abs 2 lit a FinStrG normierten Konkretisierungsgebotes setzt die Abgabenehlerei die spruchmäßige Feststellung einer als erwiesen angenommenen Vortat voraus. Die Anlastung im Spruch des Straferkenntnisses, seitens des ausländischen Versenders sei als Vortat "ein Finanzvergehen" begangen worden, entspricht nicht dem Konkretisierungsgebot des § 138 Abs 2 lit a FinStrG, weil dadurch die Zuordnung des Tatverhaltens zur Bestimmung des § 37 Abs 1 lit a FinStrG nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988160042.X01

Im RIS seit

30.06.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at